



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung des Entwurfs einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte

Vom 13. Januar 2026

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Lederwaren den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, bekannt gemacht wird.

Schriftliche Einwendungen gegen diese Bekanntmachung können in doppelter Ausführung bis zum

27. Februar 2026

bei dem Vorsitzenden des Heimarbeitsausschusses (Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales), Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden, erhoben werden.

Soweit Einwendungen form- und fristgerecht erhoben werden, findet darüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, deren Termin den Einsendern mitgeteilt wird.

Wiesbaden, den 13. Januar 2026

Heimarbeitsausschuss
für Lederwaren

Der Vorsitzende
Dr. Sebastian Schul



Entwurf einer bindenden Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte vom 19. September 2017 (BA nz AT 23.02.2018 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 23. Oktober 2023 (BA nz AT 04.03.2024 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 – Entgeltregelung erhält folgende Fassung:

„Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:

- 1) für einfache Tätigkeiten und Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von zwei bis sechs Wochen verrichtet werden können, zum Beispiel Produktreinigung, Abschneiden von Fäden, Entsorgung von Verpackungen, Verpackungsarbeiten, Einlegen von Musterzetteln, Etikettieren, Färben, Kaschieren, Nachstanzen, Prägen von einfachen Kleinteilen, Futternäharbeiten und einfache Montagearbeiten
ab 1. März 2026 13,90 Euro
- 2) für Tätigkeiten, für die gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mehrjährigen Praxis entsprechen, zum Beispiel das Bedienen und Einstellen von einfachen Produkteinrichtungen mit Sichtkontrolle, schwierige Näharbeiten (Steppen von Ziernähten), selbständige Durchführung einfacher Kommissionierarbeiten, Anfertigung einfacher technischer Skizzen mit dazugehörigen einfachen Berechnungen nach Vorlage, Näharbeiten/Stepparbeiten mit hohen handwerklichen Geschicklichkeitsanforderungen bei schwer zu verarbeitendem Material
ab 1. März 2026 13,90 Euro
- 3) für qualifizierte Tätigkeiten, für die vertiefte Fachkenntnisse aufgrund einer entsprechenden Berufsausbildung oder mehrjährigen Berufspraxis erforderlich sind, zum Beispiel Täschnerarbeiten, Näharbeiten/Stepparbeiten mit besonders hohen handwerklichen Geschicklichkeitsanforderungen (zum Beispiel Kedern von Hand) und für die Endkontrolle am fertigen Produkt
ab 1. März 2026 14,20 Euro“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2026 in Kraft.